

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Horbachtal

Aktenzeichen: 41286-HA2.3.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Barbelroth, Ingenheim, Mühlhofen und Niederhorbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Horbachtal

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Barbelroth

Flurst.-Nrn.

525, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 621/1, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 680, 682/1, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701/3, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733/2, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 747/1, 752, 753, 754, 755, 756, 757/1, 758, 759, 760/1, 762/1, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 789 und 814.

Gemarkung Ingenheim

Flurst.-Nrn.

1574, 1575, 1576, 1577/2, 1577/3, 1578/1, 1578/2, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612/1, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643 und 1729/1.

Gemarkung Mühlhofen

Flurst.-Nrn.

1178 , 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1229/1, 1230, 1239/1, 1239/2, 1239/3 und 1239/4.

Gemarkung Niederhorbach

Flurst.-Nrn.

1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 2458/3, 2459/1, 2459/2, 2466/1, 2466/2, 2467, 2468/1, 2468/2, 2472/1, 2472/2, 2474/1, 2474/2, 2475/1, 2475/2, 2476/3, 2476/4, 2477/1, 2478/1, 2479/1, 2481/3, 2481/4, 2481/5, 2482/5, 2482/6, 2482/7, 2482/8, 2482/9, 2482/10, 2482/3, 2482/4, 2483, 2484/1, 2484/3, 2484/4, 2485/1, 2485/4, 2485/3, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509/1, 2511, 2512/1, 2718/1, 2729/1, 2789, 2790, 2790/1, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2800/1, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2874/1, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 3614/3, 987/2, 987/3, 993, 994, 995, 996, 997, 998 und 999.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Horbachtal”.

Ihr Sitz ist in Barbelroth, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von

Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 24 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I Nr. 23 S. 846), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Horbachtal Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, in 67433 Neustadt a.d.W. anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel sowie
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Zimmer 210, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte (2-teilig) im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/) eingesehen werden.

5. Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des

Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 167 ha. Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch die L 544 und im Westen durch die B38 begrenzt.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden <i>von West nach Ost:</i>
Gemarkung Niederhorbach: Wirtschaftsweg Flst.Nr.: 2466/2, 2512/1, 2718/1.
Gemarkung Ingenheim: Wirtschaftsweg Flst.Nr.: 1729/1, 1643, 1612/1, 1574.
Gemarkung Mühlhofen: Flst.Nr.: 1239/2.
Im Osten L 544
Im Süden <i>von West nach Ost:</i>
Gemarkung Niederhorbach:
Wirtschaftsweg Flst.Nr.: 987/3, westliche Grenze des Flst.Nr.: 989.
Wirtschaftsweg Flst.Nr.: 992, 993, 1004, 1003, 2890, 2874/1, 2845, 2863, 2864.
Gemarkung Barbelroth: Wirtschaftsweg Flst.Nr.: 814, 789, 771.
Im Westen B 38

Das Verfahrensgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus den Gemarkungen Barbelroth, Ingenheim und Mühlhofen sowie aus der Gemarkung Niederhorbach. Die Einbeziehung von Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorherrschender Besitzverzahnungen der landwirtschaftlichen Betriebe geboten.

Der Naturschutzverband Südpfalz (NVS) hat bei den Verbandsgemeinden Bad Bergzabern und Landau-Land den Vorschlag unterbreitet, am Horbach, zwischen der B38 und der L 544, einen Entwicklungskorridor auszuweisen.

Von den beiden beteiligten Verbandsgemeinden wurde dieser Vorschlag befürwortet, sodass beim DLR Rheinpfalz eine Anfrage gestellt wurde, ob und unter welchen Bedingungen/Voraussetzungen eine solche Maßnahme im Rahmen einer Bodenordnung umsetzbar wäre.

Nach Rücksprache mit den anliegenden Gemeinden Barbelroth, Billigheim-Ingenheim und Niederhorbach wurde das DLR Rheinpfalz beauftragt, eine projektbezogene Untersuchung (pU) als Vorbereitung für ein mögliches bodenordnerisches Verfahren durchzuführen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinland am 07.05.2019 in einer Aufklärungsversammlung in Barbelroth eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinland als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Horbachtal umfasst die unter Ziffer I. 2. aufgeführten Flurstücke.

Das Gebiet besteht überwiegend aus Acker- und Grünlandflächen. Durch das Gebiet fließt im nördlichen Bereich der Horbach. Entlang des Horbaches sollen aus naturschutzfachlichen Gründen Acker- in Grünlandflächen umgewandelt werden, um die Wiederentwicklung der Gewässerdynamik zu unterstützen. Weiter werden die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme umgesetzt und ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes nachhaltig geleistet.

Neben den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen können zudem in diesem Ackerzweitbereinigungsverfahren agrarstrukturelle Verbesserungen durch verbesserte Gewinnzuschnitte sowie der Zusammenlegung von Pacht- und Eigentumsflächen erzielt werden. Durch die Optimierung und Ertüchtigung des Wegenetzes und den Bau von sogenannten Lückenschlüssen im befestigten Wegenetz können die Ortslagen vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden.

Im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG können die Ziele best- und schnellstmöglich erreicht werden. Ein Verfahren nach §§ 91 ff FlurbG scheidet aufgrund der vorliegenden Zielsetzung durch notwendige Neuvermessungen aus.

Das Verfahren ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass Zweck und Ziel dieses vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht werden können.

Die voraussichtlich am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Horbachtal beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 07.05.2019 in einer Aufklärungsversammlung in Barbelroth eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Barbelroth, Billigheim-Ingenheim und Niederhorbach erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Gewässerentwicklung ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 15.08.2019

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel